



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Insolvenzrecht  
10. Auflage 2018

Das Insolvenzrecht hat im kaufmännischen Rechtsverkehr und für Verbraucher erhebliche Bedeutung.

Das Skript stellt anhand von Fallbeispielen sowohl den Verfahrensablauf als auch das materielle Insolvenzrecht dar. Es werden alle im Jahr 2017 in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere des **Insolvenzanfechtungsrechts** und des **Konzerninsolvenzrechts** (in Kraft getreten 2018) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt.

Weiterhin beinhaltet das Skript das Anfechtungsrecht nach dem ebenfalls im Jahr 2017 reformierten Anfechtungsgesetz.

**Aus dem Inhalt:**

**1. Teil: Das Insolvenzrecht**

- Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens
- Das Insolvenzeröffnungsverfahren
- Das materielle Insolvenzrecht
- Die Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Der Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Besondere Verfahrensarten

**2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG**

- Der Zweck und Begriff der Anfechtung
- Das Anfechtungsrecht

ISBN: 978-3-86752-557-2



9 783867 525572

€ 19,90



2018

Insolvenzrecht

Alpmann Schmidt



Skripten

Fahlbusch

Insolvenzrecht

10. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



# Den Überblick behalten ...



## Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,  
Lehrstuhl für Steuerrecht und  
Öffentliches Recht,  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München (LMU)

17. Auflage 2018, 274 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-581-7

## Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.  
Heinrich Weber-Grellet,  
Vorsitzender Richter am  
Bundesfinanzhof a.D.

16. Auflage 2018, 316 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-580-0

## Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt  
Prof. Dr. Volker Kraft,  
Richter am Niedersächsischen  
Finanzgericht

17. Auflage 2018, 282 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-576-3

## Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,  
ehemals Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg

16. Auflage 2018, 361 Seiten  
ISBN: 978-3-86752-582-4

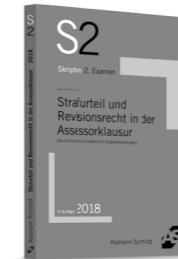
## ... mit Alpmann Schmidt!



Alpmann Schmidt



# S2 Skripten für das 2. Examen



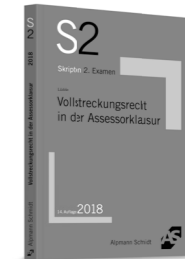
## Strafurteil u. Revisions- recht in der Ass-Klausur

9. Auflage 2018  
190 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 978-3-86752-606-7



## Materielles Zivilrecht in der Assessor Klausur

3. Auflage 2018  
232 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 978-3-86752-603-6



## Vollstreckungsrecht in der Assessor Klausur

14. Auflage 2018  
229 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 978-3-86752-566-4



## Die behördliche Assessor Klausur

10. Auflage 2017  
160 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 978-3-86752-489-6



## Die staatsanwaltliche Assessor Klausur

10. Auflage 2017  
146 Seiten, 19,90 €  
ISBN: 978-3-86752-531-2

## Außerdem lieferbar:

**Materielles Verwaltungsrecht  
in der Assessor Klausur**  
ISBN: 978-3-86752-464-3

**Materielles Strafrecht in der  
Assessor Klausur**  
ISBN: 978-3-86752-481-0

**Die zivilrechtliche Assessor Klausur**  
ISBN: 978-3-86752-478-0

**Die verwaltungsgerichtliche  
Assessor Klausur**  
ISBN: 978-3-86752-463-6

Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de



# **INSOLVENZRECHT und Anfechtungsrecht**

**2018**

Wolfgang C. Fahlbusch  
Rechtsanwalt

Dozent, Fachanwalt für Insolvenz-, Bank- und Kapitalmarktrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Fahlbusch, Insolvenzrecht  
und Anfechtungsrecht, Rn.*

**Fahlbusch, Wolfgang C.**

Insolvenzrecht und Anfechtungsrecht

10., überarbeitete Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-557-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Das Insolvenzrecht** ..... 1

**1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens** ..... 1

**2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren** ..... 2

    A. Die Voraussetzungen der Eröffnung ..... 2

        Fall 1 ..... 2

    B. Die Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. InsO ..... 15

        I. Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses,  
           § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a InsO ..... 15

        II. Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO ..... 15

        III. Untersagung/einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung,  
           § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO ..... 17

           Fall 2 ..... 18

        IV. Anordnung einer vorläufigen Postsperre,  
           § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 99, 101 Abs. 1 S. 1 InsO ..... 22

        V. Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder  
           Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO ..... 22

        VI. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ..... 22

    C. Der Eröffnungsbeschluss ..... 23

        I. Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses ..... 23

        II. Beschlagnahmewirkung des Eröffnungsbeschlusses ..... 28

        III. Herausgabebetitel ..... 28

            Fall 3: ..... 28

            Fall 4: Abwandlung von Fall 3 ..... 30

■ Überblick: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO) ..... 32

■ Zusammenfassende Übersicht: Das Eröffnungsverfahren ..... 34

**3. Abschnitt: Das materielle Insolvenzrecht** ..... 35

    A. Der Insolvenzschuldner ..... 35

        I. Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners ..... 35

            1. §§ 81, 91 InsO – unwirksamer Rechtserwerb ..... 35

                Fall 5 ..... 36

                Fall 6: Abwandlung von Fall 5 ..... 38

            2. §§ 82, 83 InsO – Sonderregelungen ..... 40

        II. Einzelzwangsvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner ..... 42

■ Zusammenfassende Übersicht: Der Anwendungsbereich der §§ 81, 91, 89 InsO ..... 44

    III. Auswirkungen auf anhängige Prozesse des Insolvenzschuldners ..... 45

        1. Unterbrechung des anhängigen Prozesses nach §§ 240, 249 ZPO ..... 45

        2. Aufnahme von Aktivprozessen ..... 46

        3. Aufnahme von Passivprozessen ..... 46

    B. Rechtsgeschäfte im Insolvenzverfahren ..... 48

        I. Die Abwicklung nicht vollständig erfüllter Verträge des  
           Insolvenzschuldners ..... 48

        II. Die Voraussetzungen des § 103 InsO ..... 48

            Fall 7 ..... 48

III.	Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Erfüllungsablehnung und des Erfüllungsverlangens durch den Insolvenzverwalter .....	52
1.	Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	52
2.	Die Rechtsfolgen der Erfüllungsablehnung .....	53
3.	Die Rechtsfolgen des Erfüllungsverlangens .....	54
IV.	Sonderregelungen, §§ 104 ff. InsO .....	56
1.	Fix- und Finanztermingeschäfte, § 104 InsO .....	56
2.	Vormerkung, § 106 InsO .....	56
3.	Eigentumsvorbehalt, § 107 InsO .....	57
4.	Miet- und Pachtverhältnisse, §§ 108 ff. InsO .....	57
a)	Bewegliche Sachen .....	57
b)	Unbewegliche Sachen und Räume .....	58
5.	Arbeitsrecht in der Insolvenz, §§ 113, 114, 120 ff. InsO .....	59
a)	Arbeits- und Dienstverhältnisse .....	59
b)	Betriebliche Änderungen .....	59
6.	Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, Vollmacht, §§ 115 ff. InsO .....	60
7.	Ausschluss des Wahlrechts durch vertragliche Lösungsklauseln .....	60
■	Zusammenfassende Übersicht: Abwicklung über die nicht vollständig erfüllten Verträge des Insolvenzschuldners .....	61
C.	Der Insolvenzverwalter .....	62
I.	Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	62
II.	Die Bestellung des Insolvenzverwalters .....	63
III.	Die Aufgaben des Insolvenzverwalters .....	64
1.	Verwaltung und Verwertung der Masse .....	64
2.	Führung der Insolvenztabelle und Prüfung der angemeldeten Forderungen, §§ 174 ff. InsO .....	66
3.	Anhang: Prozesskostenhilfe, §§ 116 S. 1 Nr. 1, 114 ZPO .....	66
4.	Geltendmachung eines Gesamtschadens und der persönlichen Haftung eines Gesellschafters, §§ 92, 93 InsO .....	67
IV.	Haftung des Insolvenzverwalters .....	68
1.	Voraussetzungen der Haftung .....	68
2.	Verjährung .....	70
3.	Anhang: Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit .....	70
■	Zusammenfassende Übersicht: Der Insolvenzverwalter .....	71
D.	Die Insolvenzanfechtung, §§ 129–147 InsO .....	72
I.	Einführung .....	72
II.	Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....	73
III.	Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs .....	74
1.	Rückgewähr in Natur .....	74
2.	Wertersatz in Geld .....	75
3.	Empfang einer unentgeltlichen Leistung, § 143 Abs. 2 InsO .....	75
4.	Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter, § 143 Abs. 3 InsO .....	76
IV.	Der Auskunftsanspruch .....	77
V.	Die Ansprüche des Anfechtungsgegners .....	77
1.	§ 144 Abs. 1 InsO .....	77
2.	§ 144 Abs. 2 .....	77

VI. Die Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs .....	78
1. Rechtshandlung des (späteren) Insolvenzschuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 129 InsO .....	78
2. Gläubigerbenachteiligung .....	81
3. Ursächlichkeit der Rechtshandlung für die Gläubigerbenachteiligung ....	83
VII. Anfechtungsgründe .....	84
1. Sog. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO .....	85
Fall 8 .....	85
2. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen, § 132 InsO .....	97
3. Vorsätzliche Benachteiligung, § 133 InsO .....	98
a) § 133 Abs. 1 S. 1 InsO .....	98
aa) Rechtshandlung des Schuldners .....	98
bb) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners .....	99
cc) Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubiger- benachteiligungsvorsatz .....	100
b) § 133 Abs. 2 InsO .....	103
c) § 133 Abs. 3 InsO .....	103
aa) § 133 Abs. 3 S. 1 InsO .....	103
bb) § 133 Abs. 3 S.2 InsO .....	104
d) § 133 Abs. 4 InsO .....	105
4. Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO .....	105
5. Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO (Überblick) .....	108
a) Einführung .....	108
b) § 135 Abs. 1 InsO .....	109
c) § 135 Abs. 2 InsO .....	110
d) § 135 Abs. 3 InsO .....	111
6. Nahestehende Personen, § 138 InsO .....	112
a) Schuldner als natürliche Person, § 138 Abs. 1 InsO .....	112
b) Schuldner als juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, § 138 Abs. 2 InsO .....	112
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Insolvenzanfechtungsrecht .....	114
■ Überblick: Die Insolvenzanfechtungsgründe .....	115
■ Überblick: Die „besonderen“ Insolvenzanfechtungsgründe der §§ 130–132 InsO .....	116
E. Der Aussonderungsberechtigte, §§ 47, 48 InsO .....	117
I. Der Eigentümer/Berechtigte .....	117
1. Die Treuhandverhältnisse .....	117
a) Die uneigennützige Treuhand .....	117
aa) Insolvenz des Treuhänders (= Trenehmers) .....	118
bb) Insolvenz des Treugebers .....	118
b) Die eigennützige Treuhand .....	118
aa) Insolvenz des Treuhänders (Trenehmers) .....	118
bb) Insolvenz des Treugebers .....	118
2. Der Vorbehaltseigentümer .....	119
II. Sonstige Aussonderungsberechtigte .....	119
1. „Beschränkt dingliche Berechtigte“ .....	119
2. Besitzer .....	119

3. Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe .....	119
III. Die Ersatzaussonderung gemäß § 48 InsO .....	120
Fall 9 .....	120
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Aussonderungsberechtigten.....	125
F. Der Absonderungsberechtigte, §§ 49–52 InsO .....	126
I. Absonderungsrecht am unbeweglichen Gegenstand, § 49 InsO .....	126
1. Absonderungsberechtigter .....	126
2. Umfang des Absonderungsrechts .....	126
3. Verwertung .....	127
a) Immobilienzwangsvollstreckung .....	127
b) Freihändige Veräußerung .....	128
II. Absonderungsrecht am beweglichen Gegenstand, §§ 50 ff. InsO .....	128
1. Durch Pfandrecht begründetes Absonderungsrecht, § 50 InsO .....	128
2. Durch Sicherungsübertragung begründetes Pfandrecht, § 51 Nr. 1 InsO .....	129
3. Durch ein Zurückbehaltungsrecht begründetes Absonderungs- recht, § 51 Nr. 2, 3 InsO .....	129
4. Verwertung des beweglichen Gegenstandes, § 166 InsO .....	130
a) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 1 InsO .....	130
b) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 2 InsO .....	132
c) Verwertungsbefugnis des Gläubigers, § 173 Abs. 1 InsO .....	133
III. Die Ersatzabsonderung analog § 48 InsO .....	133
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Absonderungsberechtigten .....	134
G. Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO .....	135
I. Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung .....	135
II. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Insolvenzgläubigers .....	136
1. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	136
Fall 10 .....	136
2. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	140
3. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	141
4. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 InsO .....	142
H. Die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO .....	142
I. Die Kosten des Insolvenzverfahrens, § 54 InsO .....	142
II. Die sonstigen Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO .....	143
1. Verbindlichkeiten infolge Handlungen des Insolvenzverwalters, § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	143
2. Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	144
3. Bereicherungsansprüche, § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	145
4. Verbindlichkeiten des sog. „starken vorläufigen Insolvenz- verwalters“, § 55 Abs. 2 InsO .....	145
5. Ansprüche auf Arbeitsentgelt, § 55 Abs. 3 InsO .....	146
6. Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis, § 55 Abs. 4 InsO .....	146



- Zusammenfassende Übersicht: Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO und die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO .....147
- I. Die Insolvenzgläubiger, §§ 38–46 InsO .....148
  - I. Der Begriff des Insolvenzgläubigers, §§ 38, 39 InsO .....148
  - II. Umrechnung von Forderungen, § 45 InsO .....148
  - III. Begründetheit des Anspruchs bei Verfahrenseröffnung, §§ 41, 42 InsO .....149
  - IV. Grundsatz der Mehrfachberücksichtigung, § 43 InsO .....149
  - V. Die Geltendmachung der Insolvenzforderung .....151
    - 1. Forderungen der Insolvenzgläubiger, § 87 InsO .....151
    - 2. Das Feststellungsverfahren .....151
      - a) Die Anmeldung der Forderung .....151
      - b) Die Prüfung der Forderung .....152
        - aa) Das Nichtbestreiten der Forderung .....152
        - bb) Das Bestreiten der Forderung durch den Insolvenzverwalter oder (und) Insolvenzgläubiger .....153
        - cc) Das Bestreiten der Forderung durch den Insolvenzschuldner .....154
- Zusammenfassende Übersicht: Der allgemeine Prüfungstermin.....156
  - c) Der Feststellungsprozess .....157
    - aa) Der Feststellungsprozess bei nicht titulierten Forderungen .....157
    - bb) Der Feststellungsprozess bei titulierten Forderungen .....158
    - d) Die Klage gegen den widersprechenden Insolvenzschuldner .....159
  - VI. Die Verteilung .....160
- Zusammenfassende Übersicht: Die Insolvenzgläubiger.....162
- 4. Abschnitt: Die Beendigung des Insolvenzverfahrens** .....163
  - A. Die Einstellung des Insolvenzverfahrens .....163
  - B. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....165
  - C. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Insolvenzverfahrens .....165
- 5. Abschnitt: Der Insolvenzplan** .....166
  - A. Einführung .....166
  - B. Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzplans .....167
    - I. Übersicht .....167
    - II. Liquidationsplan .....167
    - III. Sanierungsplan .....167
      - 1. Übertragende Sanierung .....167
      - 2. Sanierung .....168
      - 3. Eigenverwaltung .....168
    - IV. Sonstiger Plan .....168
  - C. Ablauf des Insolvenzplanverfahrens .....168
    - I. Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit, § 210 a InsO .....168
    - II. Grundsatz, § 217 InsO .....169
      - 1. Verfahrensabwicklung, § 217 S. 1 InsO .....169
      - 2. Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, § 217 S. 2 InsO .....170
    - III. Recht zur Planinitiative, § 218 InsO .....170
      - 1. Insolvenzverwalter .....170

2. Insolvenzsschuldner .....	170
3. Gläubiger .....	171
D. Inhalt und Aufbau des Insolvenzplans .....	171
I. Darstellender Teil, § 220 InsO .....	171
1. Analyse des Unternehmens .....	171
2. Sanierungsmaßnahmen .....	173
3. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen .....	173
4. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen .....	173
5. Vergleichsrechnung .....	174
6. Sanierung des Schuldners .....	174
II. Gestaltender Teil, § 221 InsO .....	175
1. Gruppenbildung der Beteiligten, § 222 InsO .....	175
a) Grundsatz .....	175
b) Die absonderungsberechtigten Gläubiger .....	176
c) Die aussonderungsberechtigten Gläubiger .....	177
d) Die nicht nachrangigen Gläubiger.....	177
e) Die nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	177
f) Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte.....	178
aa) Rechte der Anteilsinhaber, § 225 a InsO .....	178
bb) Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten in den Insolvenzplan, § 225 a Abs. 1 InsO .....	178
cc) Dept- Equity-Swap, § 225 a Abs. 2 InsO .....	179
dd) Allgemeine Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen, § 225 a Abs. 3 InsO .....	180
ee) Ausschluss von Rücktritt und Kündigung von Verträgen, § 225 a Abs. 4 InsO .....	180
ff) Austrittsrecht und Abfindungsanspruch, § 225 a Abs. 5 InsO .....	180
g) Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe, § 226 InsO .....	182
2. Rechtsstellung des Schuldners, § 227 InsO .....	182
3. Anderweitige Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans .....	183
a) Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse, § 228 InsO .....	183
b) Stundung oder Teilerlass von Insolvenzforderungen, Wieder- auflebensklauseln, § 255 InsO .....	183
c) Insolvenzanfechtung nach Aufhebung des Insolvenzplans, § 259 Abs. 3 InsO .....	184
d) Zustimmungsbefürftige Geschäfte, § 263 InsO .....	185
e) Festlegung eines Kreditrahmens, § 264 InsO .....	185
f) Vergütungsvereinbarungen .....	185
g) Präklusionsregelungen .....	185
4. Plananlagen aus dem Rechnungswesen, §§ 229, 230 InsO .....	186
a) Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan, § 229 InsO .....	186
b) Weitere Plananlagen, § 230 InsO .....	187
aa) Fortführungs- und Haftungserklärung, § 230 Abs. 1 InsO .....	187
bb) Übernahmeerklärung von Anteils- oder Mitgliedschafts- rechten, § 230 Abs. 2 InsO .....	187
cc) Drittverpflichtungserklärung, § 230 Abs. 3 InsO .....	187
E. Vorprüfungs-, Anhörungs- und Auslegungsverfahren, §§ 231 ff. InsO .....	187

I.	Vorprüfungsverfahren, § 231 InsO .....	187
II.	Anhörungsverfahren, § 232 InsO .....	189
III.	Aussetzung der Verwertung und Verteilung, § 233 InsO .....	189
IV.	Niederlegung des Insolvenzplans, § 234 InsO .....	189
F.	Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans, §§ 235 ff. InsO .....	189
I.	Erörterungs- und Abstimmungstermin .....	189
1.	Allgemeine Grundsätze .....	189
2.	Stimmrecht der Insolvenzgläubiger, § 237 InsO .....	190
3.	Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger, § 238 InsO .....	191
4.	Stimmrecht der Anteilsinhaber, § 238 a InsO .....	191
5.	Änderungen des Insolvenzplans, § 240 InsO .....	192
6.	Gesonderter Abstimmungstermin, § 241 InsO .....	192
II.	Annahme des Insolvenzplans .....	193
1.	Abstimmungsverfahren, § 244 InsO .....	193
2.	Konkurrierende Insolvenzpläne .....	193
3.	Obstruktionsverbot, §§ 245, 246 InsO .....	194
4.	Zustimmung der Anteilsinhaber, § 246 a InsO .....	198
5.	Annahme des Insolvenzplans durch den Schuldner, § 247 InsO .....	198
III.	Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht, § 248 InsO .....	198
1.	Allgemein .....	198
2.	Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung, § 248 a InsO .....	199
3.	Bedingter Plan, § 249 InsO .....	199
4.	Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, § 250 InsO .....	200
5.	Minderheitenschutz, § 251 InsO .....	201
6.	Bekanntgabe der Entscheidung .....	203
7.	Rechtsmittel, § 253 InsO .....	203
a)	Einbeziehung der Anteilsinhaber, § 253 Abs. 1 InsO .....	203
b)	Erschwerung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, § 253 Abs. 2 InsO .....	203
c)	Besonderer Hinweis auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Insolvenzplans, § 253 Abs. 3 InsO .....	205
d)	Antragsrecht des Insolvenzverwalters auf unverzügliche Zurückweisung, § 253 Abs. 4 InsO .....	205
G.	Wirkungen des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans .....	206
I.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	206
II.	Materiell-rechtliche Wirkungen .....	209
1.	Allgemeine Wirkungen, § 254 InsO .....	209
2.	Ausschluss der Differenzhaftung, § 254 Abs. 4 InsO .....	210
3.	Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans, § 254 a InsO .....	212
aa)	Rechte an Gegenständen, § 254 a Abs. 1 InsO .....	212
bb)	Einbeziehung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, § 254 a Abs. 2 InsO .....	212
cc)	Erweiterung auf Verpflichtungserklärungen, § 254 a Abs. 3 InsO .....	213
4.	Wirkung für alle Beteiligten, § 254 b InsO .....	213
5.	Wiederauflebensklausel, §§ 255, 256 InsO .....	213
a)	Wiederauflebensklausel nach § 255 InsO .....	213

b) Wiederauflebensklausel, § 256 InsO .....	213
H. Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan, §§ 257 ff. InsO .....	213
I. Einstellung/Aufhebung der Zwangsvollstreckung, § 259 a Abs. 1, 2 InsO .....	214
II. Änderung/Aufhebung des Beschlusses, § 259 a Abs. 3 InsO .....	214
I. Besondere Verjährungsfrist, § 259 b InsO .....	215
I. Verjährungsfrist von einem Jahr, § 259 b Abs. 1, 2, 3 InsO .....	215
II. Hemmung der Verjährung, § 259 b Abs. 4 InsO .....	215
J. Anhang: Steuerrechtliche Aspekte .....	215
K. Planüberwachung, §§ 260 ff. InsO .....	216
I. Grundlage der Planüberwachung .....	216
II. Zustimmungsvorbehalte, § 263 InsO .....	216
III. Kreditrahmenvereinbarung, §§ 264 ff. InsO .....	216
IV. Aufhebung und Kosten der Planüberwachung .....	216
<b>6. Abschnitt: Eigenverwaltung, §§ 270 ff. InsO .....</b>	<b>217</b>
A. Voraussetzungen, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, 4 InsO .....	217
I. Voraussetzungen der Anordnung, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 InsO .....	217
II. Gläubigerbeteiligung, § 270 Abs. 3 InsO .....	219
III. Kein Rechtsmittel, § 270 Abs. 4 InsO .....	219
B. Eröffnungsverfahren, § 270 a InsO .....	220
I. Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung, § 270 a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 InsO .....	221
II. Rücknahme des Antrags, § 270 a Abs. 2 InsO .....	221
C. Vorbereitung einer Sanierung, § 270 b InsO .....	223
I. Antrag des Schuldners auf sog. „Schutzschirmverfahren“, § 270 b Abs. 1 InsO .....	224
II. Bestellung eines vorläufigen Sachwalters, § 270 b Abs. 2 InsO .....	226
III. Begründung von Masseverbindlichkeiten, § 270 b Abs. 3 InsO .....	228
IV. Beendigung des sog. „Schutzschirmverfahrens“, § 270 b Abs. 4 InsO .....	229
1. Ablauf der Frist zur Vorlage des Insolvenzplans, § 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 2 InsO .....	229
2. Aufhebung der Anordnung vor Fristablauf, § 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 1 InsO .....	229
D. Bestellung des Sachwalters, § 270 c InsO .....	231
E. Nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung, § 271 InsO .....	231
F. Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung, § 272 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 InsO .....	232
G. Rechtsstellung des Sachwalters, § 274 InsO .....	232
H. Mitwirkung der Überwachungsorgane, § 276 a InsO .....	232
<b>7. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten .....</b>	<b>234</b>
A. Das Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304–311 InsO .....	234
I. Außergerichtliche Schuldenbereinigung .....	234
II. Gerichtliche Schuldenbereinigung .....	235
III. Verbraucherinsolvenzverfahren .....	237
B. Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303 a InsO .....	238
I. Begünstigter Personenkreis .....	239
II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO .....	239

III. Entscheidung des Insolvenzgerichts, § 289 InsO .....	240
1. Einleitungsentscheidung, § 287 a Abs. 1 InsO .....	240
2. Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Restschuldbefreiung, § 287 a Abs. 2 InsO .....	241
a) Gesetzlich geregelte Unzulässigkeitsgründe .....	241
aa) § 287 a Abs. 2 Nr. 1 InsO .....	241
bb) § 287 a Abs. 2 Nr. 2 InsO .....	241
b) Gesetzlich nicht geregelte Unzulässigkeitsgründe .....	241
3. Rücknahme des Antrags .....	242
4. Erwerbsobliegenheit des Schuldners, § 287 b InsO .....	243
5. Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung und Versagungsgründe .....	243
a) Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung .....	243
b) Versagungsgründe .....	243
aa) Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat, § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	243
bb) Unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse, § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	244
cc) Wegfall des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	244
dd) Vermögensverschwendung oder Verletzung der Insolvenz- antragspflicht, § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO .....	244
ee) Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO .....	245
ff) Falsche Angaben in der Erklärung zu § 287 a Abs. 2 S. 2 InsO, § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO .....	245
gg) Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners im eröffneten Verfahren, § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO .....	245
c) Versagungsgründe in der Wohlverhaltensperiode, §§ 297, 297 a InsO .....	246
aa) Nachträgliche Verurteilung, § 297 InsO .....	246
bb) Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe, § 297 a InsO .....	246
6. Entscheidung über die Restschuldbefreiung, § 300 InsO .....	246
a) § 300 Abs. 1 S. 1 InsO .....	246
b) § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO .....	247
c) § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO .....	247
d) § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO .....	248
7. Folgen der Erteilung der Restschuldbefreiung .....	249
a) Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren, § 300 a InsO .....	249
b) Ausgenommene Forderungen, § 302 InsO .....	250
8. Widerruf der Restschuldbefreiung, § 303 InsO .....	250
a) § 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO .....	250
b) § 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO .....	250
c) § 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO .....	250
d) § 303 Abs. 2 InsO .....	250
C. Das Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 315–331 InsO .....	251
D. Das Gesamtgutinsolvenzverfahren, §§ 332–334 InsO .....	251

<b>2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG</b> .....	252
<b>1. Abschnitt: Der Zweck und Begriff der Anfechtung</b> .....	252
<b>2. Abschnitt: Das Anfechtungsrecht</b> .....	252
A. Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....	252
B. Der Anfechtungsgläubiger .....	252
I. Vollstreckbarer Schuldtitel .....	253
Fall 11 .....	253
II. Fälligkeit der Forderung .....	257
III. Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens .....	258
IV. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	258
C. Der Anfechtungsgegner .....	259
D. Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs .....	260
I. Der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung .....	260
II. Der Anspruch auf Wertersatz .....	261
1. Wertersatz in Geld .....	261
2. Sonderfall der Wertverbesserungen an dem Anfechtungs- gegenstand .....	261
III. Beschränkung bei unentgeltlicher Leistung, § 11 Abs. 2 AnfG .....	262
IV. Anspruch gegen den Gesellschafter, § 11 Abs. 3 AnfG .....	262
E. Die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts .....	262
I. Rechtshandlung des Schuldners .....	262
1. Begriff der Rechtshandlung, § 1 AnfG .....	262
2. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner, § 10 AnfG .....	263
3. Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung .....	263
II. Gläubigerbenachteiligung .....	263
III. Ursächlichkeit .....	263
IV. Die Anfechtungsgründe .....	264
1. Übersicht der Anfechtungsgründe .....	264
2. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG .....	264
Fall 12 .....	265
3. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 AnfG .....	268
4. Anfechtungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 AnfG .....	269
V. Anfechtungsfristen .....	269
1. Fristberechnung, § 7 Abs. 1 AnfG .....	270
2. Benachrichtigung des Anfechtungsgegners, § 7 Abs. 2 AnfG .....	270
F. Die Ansprüche des Anfechtungsgegners .....	270
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	271

## LITERATURVERZEICHNIS

Baumbach/Hueck	GmbHG, 21. Auflage 2017 (zit.: Baumbach/Hueck-Bearbeiter)
Baur/Stürner/Bruns	Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage 2006
Bork	Einführung in das neue Insolvenzrecht, 8. Auflage 2017
Braun	InsO, 7. Auflage 2017
Demharter	Grundbuchordnung, 31. Auflage 2018
Haarmeyer/Wutzke/Förster	Handbuch zur Insolvenzordnung, EGlInsO, 4. Auflage 2013
Heidelberger Kommentar Kayser/Thole	Insolvenzordnung, 9. Auflage 2018 (zit.: HK-Bearbeiter)
Hess/Pape	InsO und EGlInsO, 1998
Hess/Weis	Das neue Anfechtungsrecht, 2. Auflage 1999
Huber	Anfechtungsgesetz, 11. Auflage 2016
Jaeger/Henckel	Konkursordnung, 9. Auflage 1996
Jauernig/Berger	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 23. Auflage 2010
Kübler/Prütting/Bork	Das neue Insolvenzrecht, RWS-Dokumentation 18: Insolvenzordnung, Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung, Band I, 2. Auflage 2000
Kuntze/Ertl/Herrmann/ Eickmann	Grundbuchrecht, 6. Auflage 2006
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, AT, 15. Auflage 2013
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht, 26. Auflage 2017

Münchener Kommentar Kirchhof/Lwowski/Stürner	Insolvenzordnung, Bd. 1, 3. Auflage 2013 Bd. 2, 3. Auflage 2013 (zit.: MK-Bearbeiter)
Obermüller/Hess	InsO, 4. Auflage 2003
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Auflage 2018
Smid	Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Auflage 2002
Staudinger	BGB, 3. Buch Sachenrecht, §§ 883–902, Neubearbeitung 2013
Stöber	Zwangsversteigerungsgesetz, 21. Auflage 2016
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 38. Auflage 2017
Uhlenbruck	InsO, 14. Auflage 2015
Zeuner	Die Anfechtung in der Insolvenz, 2. Auflage 2007
Zöllner	Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018



## 1. Teil: Das Insolvenzrecht

### 1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens

Am 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Sie beseitigt die Dualität von Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern durch ein einheitliches Insolvenzverfahren und stellt die innerdeutsche Rechtseinheit wieder her, indem sie diese mit der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer in sich vereint.<sup>1</sup>

1

Nach Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 18.10.2008 wurde mit dem § 19 Abs. 2 InsO n.F. – befristet bis zum 31.12.2010, durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 bis zum 31.12.2013 verlängert und aufgrund Gesetzes vom 05.12.2012 nunmehr unbefristet – wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH<sup>2</sup> bis zum Inkrafttreten der InsO vertreten wurde.

Das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insbesondere aufgrund der Reform des Kapitalersatzrechts erhebliche Änderungen der Insolvenzordnung herbeigeführt.

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie am 01.07.2014 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft getreten.

Weiterhin sind am 05.04.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sowie am 26.06.2017 die europäische Insolvenzordnung (EuInsVO) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 trat am 21.04.2018 in Kraft (BGBl. I S. 866).

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der ZPO dient das Insolvenzverfahren nicht der Befriedigung eines Gläubigers, sondern führt zu einer Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners, sog. „Gesamtvollstreckung“.

2

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, vgl. insbesondere § 804 Abs. 3 ZPO, ersetzt wird durch das Prinzip der gleichmäßigen, quotenmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, sog. „Verlustgemeinschaft der Gläubiger“, unabhängig davon, ob die Forderung titulierte ist oder nicht und wann sie entstanden ist.

Während die Einzelzwangsvollstreckung auf der Initiative des einzelnen Gläubigers beruht, wird das Insolvenzverfahren durch die Gläubigergemeinschaft selbst – d.h. durch deren Organe, die Gläubigerversammlung, §§ 74–79 InsO, und den Gläubigerausschuss, §§ 67–73 InsO – bzw. durch den Insolvenzverwalter „als zentrale Figur des Insolvenzverfahrens“, §§ 56–66 InsO, durchgeführt, und zwar unter Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 InsO.

<sup>1</sup> Vgl. zu den Reformzielen Graf/Schlicker ZIP 2002, 1166 ff.

<sup>2</sup> BGHZ 119, 201, 214.

- 3** Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch Verwertung des Schuldnervermögens, wofür gleichrangig drei Wege zur Verfügung stehen:
1. Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses;
  2. Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden – sog. „investive Verwertung“;
  3. Übertragende Sanierung, bei der das Unternehmen (oder selbstständige Teile davon) an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die Gläubiger verteilt wird – sog. sanierende Liquidation.

## 2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren

### A. Die Voraussetzungen der Eröffnung

#### Fall 1:

Das Amtsgericht A (Insolvenzgericht) hat auf Antrag des Gläubigers G das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners S durch Beschluss eröffnet.

- I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der ... wird heute, den ..., 12.00 Uhr, eröffnet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 InsO).
- II. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt ... (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
- III. Die erste Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Verwalters wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).
- IV. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum ... beim Verwalter anzumelden (§§ 28 Abs. 1, 174 InsO).  
2. Sie haben dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- V. Prüfungstermin der Gläubigerversammlung über die angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176, 177 InsO).
- VI. Alle Personen, die eine zur Masse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Masse etwas schuldig sind, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter (§ 28 Abs. 3 InsO).“

Gegen diesen Beschluss legt S sofortige Beschwerde bei dem Amtsgericht A mit der Begründung ein, dass G zwischenzeitlich befriedigt worden sei.

#### 4 A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

##### I. Statthaftigkeit

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 2 InsO, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens statthaft. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, § 4 InsO i.V.m. §§ 567 Abs. 1, 570 Abs. 1 ZPO. Diese kann aber gemäß § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO ausdrücklich angeordnet werden.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Thomas/Putzo § 570 Rn. 2, 3; Pape NJW 2001, 23 ff.

## II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht als Beschwerdegericht, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 ZPO. Das Insolvenzgericht kann gemäß §§ 567 Abs. 1, 572 Abs. 1 ZPO der Beschwerde abhelfen.

## III. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Prozessvollmacht, vgl. aber § 88 Abs. 2 ZPO, müssen gegeben sein.

## IV. Form

Die sofortige Beschwerde kann, auch in nicht dringenden Fällen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 4 InsO i.V.m. §§ 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 567 Abs. 1 ZPO.

## V. Frist

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO. Diese beginnt gemäß §§ 6 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 InsO mit der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses,<sup>4</sup> also mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, dagegen nicht mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Insolvenzschuldner.

Nach Ablauf dieser Notfrist ist die sofortige Beschwerde nur nach Maßgabe des § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage<sup>5</sup> zulässig.

## VI. Beschwerdebefugnis

Nur der Insolvenzschuldner kann den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, mit der sofortigen Beschwerde anfechten, § 34 Abs. 2 InsO.<sup>6</sup>

Die Begrenzung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde auf die Person des Schuldners verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>7</sup>

Gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des S bestehen keine Bedenken.

## B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu Unrecht angenommen hat, wobei gemäß **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 571 ZPO** auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen ist.<sup>8</sup>

5

4 Holzer ZIP 2008, 391 ff.

5 Zöllner/Heßler § 569 Rn. 6 b m.w.N.

6 Hess/Pape Rn. 180.

7 BVerfG NJW 1990, 1902.

8 BGH ZIP 2008, 2285; 1034, 1035; Zöllner/Heßler § 571 Rn. 2.

Es sind somit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen.

## 6 I. Zulässigkeit des Insolvenzantrags

### 1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

Das Insolvenzverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers gestellt werden muss, § 4 InsO i.V.m. § 496 ZPO, § 24 Abs. 2 RPflG, eröffnet.

Antragsberechtigt sind:

- jeder (künftige) Insolvenzgläubiger, §§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 InsO
- der (künftige) Insolvenzschuldner, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO, bei Prozessunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, Nachlasspfleger;<sup>9</sup>

Nach § 13 Abs. 1 S. 3 InsO ist dem Antrag des Schuldners generell ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb sind fakultativ nach § 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–5 InsO die dort bezeichneten Forderungen kenntlich zu machen, nach Abs. 1 S. 5 sind die Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zwingend, vgl. dazu §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a, 22 a InsO. Nach Abs. 1 S. 6 sind die Angaben nach S. 4 weiterhin zwingend, wenn der Schuldner **Eigenverwaltung** beantragt hat, die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 Nr. 1–3 InsO vorliegen oder die Einsetzung eines **vorläufigen Gläubigerausschusses** im Eröffnungsverfahren beantragt wird.<sup>10</sup>

- Zum Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. § 15 InsO (Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Stellung eines Insolvenzantrags auch bei Gesamtvertretung;<sup>11</sup> Antragsrecht des Geschäftsführers einer insolventen Komplementär-GmbH hinsichtlich der KG).<sup>12</sup>
- Zur Antragspflicht bei juristischen Personen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vgl. § 15 a Abs. 1 InsO.<sup>13</sup>

Im Fall der Antragspflicht ist der Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu stellen. Nach der Rspr. des BGH<sup>14</sup> beginnt die Drei-Wochenfrist bei Überschuldung mit der Kenntnis des zuständigen Organs vom Vorliegen dieses Insolvenzgrundes, wobei ein Aufwand zu verlangen ist, der eine zuverlässige Eigenprüfung ermöglicht. Im Falle der Zahlungs-

<sup>9</sup> BGH ZIP 2007, 1868.

<sup>10</sup> AG Hannover ZInsO 2015, 1693; AG Hamburg ZInsO 2013, 134; Marotzke Der Betrieb 2012, 560 ff., 617 ff.

<sup>11</sup> AG Göttingen ZIP 2011, 394.

<sup>12</sup> AG Dresden ZIP 2003, 3151 ff.

<sup>13</sup> Schmidt ZInsO 2014, 2325 ff.; Cymutta BB 2012, 3151 ff.

<sup>14</sup> BGH ZIP 2012, 1557, 1558; 2007, 1256.

unfähigkeit beschränkt sich die Verpflichtung zur Eigenprüfung auf die Liquidität des Unternehmens.

Der Geschäftsführer als Ersteller der Prognose hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, konkretisiert nach § 43 Abs. 1 GmbHG.<sup>15</sup> Das beinhaltet die Verpflichtung, nach Eintritt erster Krisenanzeichen die Informationssammlung und Dokumentation zu beginnen.<sup>16</sup> Die kontinuierliche Überprüfung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens ist Aufgabe des Geschäftsführers.<sup>17</sup> Spätestens ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit rechnerischer Überschuldung wird das Vorliegen des Insolvenzverschleppungstatbestandes vermutet.<sup>18</sup> Der Geschäftsführer trägt die Beweislast, dass aus damaliger Sicht eines sorgfältig handelnden Geschäftsführers eine positive Fortführungsprognose gerechtfertigt war.<sup>19</sup> Nicht ausreichend ist der pauschale Hinweis auf stille Reserven, vielmehr bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung, aus welcher Bilanzposition stille Reserven realisiert werden können. Weiterhin sind auch stille Lasten aufzudecken.<sup>20</sup>

Zur Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Gesellschaft vgl. § 15 a Abs. 3 InsO.<sup>21</sup>

Der Antrag kann mit der Kostenfolge des § 4 InsO, § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zurückgenommen werden, jedoch nicht mehr **nach** der Insolvenzeröffnung oder **nach** rechtskräftiger Abweisung des Antrags, § 13 Abs. 2 InsO, da nach diesem Zeitpunkt der Antragsteller auf den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss mehr hat.<sup>22</sup>

## 2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

7

### a) Zuständigkeit

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat (vgl. aber § 2 Abs. 2 InsO), ist als Insolvenzgericht zur Entscheidung über den Insolvenzantrag **sachlich** zuständig, **§ 2 Abs. 1 InsO. Örtlich** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat bzw. der Schwerpunkt seiner selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt, **§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 InsO.**<sup>23</sup>

Bei Unternehmen kommt es in erster Linie darauf an, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet.<sup>24</sup> Zu deren Begründung genügen die bloße Anmeldung eines Gewerbebetriebs und die Eintragung im Handelsregister nicht, vielmehr ist es erforderlich, dass ein Erwerbsgeschäft ständig betrieben

15 BGH a.a.O.; Blöse GmbHR 2005, 832.

16 Baumbach/Hueck/Zöllner/Noak § 43 Rn. 17.

17 BGH ZIP a.a.O.; Tamm BB 2012, 1944 ff.

18 BGH ZIP 2012, 1455, 1456; 2007, 2171; 2000, 184, 185.

19 BGH a.a.O.

20 Blöse ZIP 2003, 1687, 1689, 1690.

21 AG Oldenburg ZIP 2016, 1936; Pape ZInsO 2011, 2154, 2157; Passarge GmbHR 2010, 295, 297.

22 BGH ZIP 2008, 1596; MK-Schmah § 13 Rn. 122 ff.

23 BayObLG ZIP 2003, 676; AG Göttingen ZIP 2010, 640; Gehrlein ZInsO 2012, 2117, 2118; zum Insolvenzgerichtsstand des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG/KG, BGB-Gesellschaft KG ZIP 2000, 1170; zur Zuständigkeitserschleichung OLG Celle ZIP 2010, 489; AG Göttingen ZIP 2007, 1281.

24 AG Göttingen ZIP 2010, 640; Gehrlein ZInsO 2012, 2117 ff.

wird und sich dieses in äußeren Erscheinungen kundtut.<sup>25</sup> Der Wohnsitz des neu bestellten Geschäftsführers begründet keine Zuständigkeit des für den Wohnsitz des Geschäftsführers zuständigen Insolvenzgerichts.<sup>26</sup>

**Funktionell** zuständig ist der Richter, vgl. **§ 18 Abs. 1 RPflG**.

b) Insolvenzfähigkeit, §§ 11, 12 InsO

Die Parteifähigkeit für das Insolvenzverfahren wird auf der Schuldnerseite als Insolvenzfähigkeit bezeichnet.

Insolvenzfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen, wobei der nicht rechtsfähige Verein einer juristischen Person gleichsteht, **§ 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 InsO**.<sup>27</sup>

Weiterhin sind auch Vorgesellschaften, z.B. Vor-GmbH,<sup>28</sup> insolvenzfähig. Nach **§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO** kann ein Insolvenzverfahren auch über das Vermögen einer **Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit** eingeleitet werden.<sup>29</sup>

Auch eine in Vollzug gesetzte fehlerhafte Gesellschaft ist hinsichtlich des gebildeten Gesellschaftsvermögens insolvenzfähig.<sup>30</sup>

c) Verfahrensvollmacht

Gemäß § 4 InsO gelten insoweit die §§ 80 ff. ZPO. Anwaltliche Vollmachten sind im Insolvenzverfahren nicht von Amts wegen zu prüfen, nur die von nicht anwaltlichen Vertretern.

d) Rechtsschutzinteresse

Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger ist gemäß **§ 14 Abs. 1 InsO** das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses, was von Amts wegen zu prüfen ist.<sup>31</sup> Es ist grundsätzlich aufgrund der Gläubigereigenschaft gegeben, fehlt jedoch dann, wenn der Gläubiger auf einfachere und zweckmäßigere Art und Weise die Befriedigung seiner Forderung erreichen kann. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Forderung zweifelsfrei vollständig dinglich gesichert ist.<sup>32</sup>

Der Insolvenzantrag ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn mit dem Insolvenzverfahren der ausschließliche Zweck verfolgt wird, einen Konkurrenten aus dem Wettbewerb zu entfernen.<sup>33</sup>

Das Rechtsschutzinteresse für den Insolvenzantrag fehlt auch nicht schon dann, wenn die Forderung des antragstellenden Gläubigers gering ist, da

25 BayObLG RpfI. 1980, 486; Haarmeyer/Wutzke/Förster S. 51.

26 OLG Celle ZIP 2006, 921.

27 BGH ZIP 2003, 2123; Insolvenzfähigkeit der Vor-GmbH.

28 BGH ZIP 2003, 2123.

29 BGH ZIP 2003, 2123.

30 BGH ZIP 2006, 2174, 2175.

31 BGH WM 2008, 227; 1996, 652.

32 BGH ZInsO 2011, 1216; 2008, 103, 104; Geißler ZInsO 2014, 14 ff.

33 BGH ZIP 2011, 1161, 1162.

anderenfalls insbesondere die kleinen und damit häufig die wirtschaftlich schwächeren Gläubiger benachteiligt würden.<sup>34</sup> Zur Befriedigung der Forderung vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 InsO unter Rn. 13.

Auch ein nachrangiger Insolvenzgläubiger, vgl. § 39 InsO, hat ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Befriedigungsaussichten ein Rechtsschutzinteresse für die Stellung eines Insolvenzantrags.<sup>35</sup>

### 3. Angabe des Eröffnungsgrundes, sog. materieller Eröffnungsgrund, § 16 InsO

Als Eröffnungsgründe kommen die **Zahlungsunfähigkeit**, die **drohende Zahlungsunfähigkeit** und die **Überschuldung** in Betracht, wobei es von der Person des Schuldners abhängt, welcher Insolvenzgrund geltend gemacht werden kann. 8

#### a) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Die Zahlungsunfähigkeit ist der allgemeine Eröffnungsgrund, vgl. § 17 Abs. 1 InsO, d.h., sie kann bei natürlichen und juristischen Personen, dem nicht rechtsfähigen Verein und den Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO vorliegen. 9

Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO. In die zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit aufzustellende Liquiditätsbilanz sind auf der Aktivseite neben den verfügbaren Zahlungsmitteln (sog. Aktiva I) die innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel (sog. Aktiva II) einzubeziehen und zu den am Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva I) sowie den innerhalb von drei Wochen fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) in Beziehung zu setzen. Auch die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) sind bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen.<sup>36</sup> Nach außen erkennbar wird die Zahlungsunfähigkeit in der Regel, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, § 17 Abs. 2 S. 2 InsO. Diese – widerlegbare – gesetzliche Vermutung indiziert die Zahlungsunfähigkeit.<sup>37</sup>

Von der Zahlungsunfähigkeit ist die sog. Zahlungsstockung<sup>38</sup> zu unterscheiden, bei der ein nur kurzfristiger Geldmangel umgehend durch Kreditaufnahme behoben werden kann. Ist der Schuldner nicht in der Lage, sich innerhalb von drei Wochen die zur Begleichung der fälligen Forderungen benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen, handelt es sich nicht nur um eine bloße Zahlungsstockung. Beträgt die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10% ihrer fälli-

34 BGH WM 1986, 652; LG Berlin NJW-RR 1992, 831; Hess/Pape Rn. 119; Gerhardt Z郑 1995, 467, 482 ff.

35 BGH ZIP 2010, 2055, 2056; Gundlach/Müller ZInsO 2011, 84 ff.

36 BGH ZIP 2018, 283, 288; 2015, 585; 437; 2013, 2015; Mylich ZIP 2018, 514 ff.

37 BGH ZIP 2017, 2368, 2369; 2007, 1469.

38 BGH ZIP 2015, 437; 2005, 1468, 1469; 2003, 488, 391; Krüger/Wigand ZInsO 2011, 314 ff.; Bork ZIP 2008, 1749 ff.; Hess/Pape Rn. 97.

gen Gesamtverbindlichkeiten, ist allerdings regelmäßig Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10% erreichen wird. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10% oder mehr, ist dagegen regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.<sup>39</sup>

Es ist ausreichend, wenn die Zahlungseinstellung aufgrund der Nichtbezahlung nur einer – nicht unwesentlichen – Forderung gegenüber einer Person besteht.<sup>40</sup> Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für eine Zahlungseinstellung auch dann aus, wenn tatsächlich noch geleistete Zahlungen beträchtlich sind, aber im Verhältnis zu den fälligen Gesamtschulden nicht den wesentlichen Teil ausmachen.<sup>41</sup> Gestundete Forderungen können im Rahmen einer zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu erstellenden Liquiditätsbilanz außer Betracht bleiben.<sup>42</sup>

Eine Forderung ist in der Regel i.S.d. § 17 Abs. 2 InsO fällig, wenn eine Gläubigerhandlung feststeht, aus der sich der Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im allgemeinen ergibt, sog. ernsthaftes Einfordern.<sup>43</sup>

Eine einmal eingetretene Zahlungsunfähigkeit wird regelmäßig erst beseitigt, wenn die geschuldeten Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger wieder aufgenommen werden können.<sup>44</sup>

Anhang: Es wird ergänzend auf die IDW-Standards IDW S 11 zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen verwiesen.<sup>45</sup>

#### b) **Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO**

10

Der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, § 18 Abs. 2 InsO. In die Prognose sind auch Zahlungspflichten einzubeziehen, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich ist. Auch eine unstreitige Forderung, die für eine begrenzte Zeit gestundet ist, kann bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, zu berücksichtigen sein.<sup>46</sup>

39 BGH ZIP 2010, 683, 687; 2009, 1235, 1237; 2007, 1666; 1469; MK-Ellenberger § 17 Rn. 10 ff.; HK-Kreft § 17 Rn. 18, 45.

40 BGH WM 2012, 998, 999; 2011, 1429; ZIP 2010, 683, 686; 2003, 410, 412.

41 BGH ZIP 2006, 2222, 2223.

42 BGH ZInsO 2012, 732; Gehrlein ZInsO 2012, 2117, 2120.

43 BGH ZIP 2013, 228, 231; 2009, 1235, 1237 m. Anm. Schulz ZIP 2009, 2281; 2008, 706, 707; 420, 422; 2007, 1796, 1798.

44 BGH ZIP 2010, 683, 687; 2007, 1469, 1471; AG Hamburg ZIP 2002, 2270.

45 Steffan/Solmecke ZInsO 2015, 1365 ff.

46 BGH ZIP 2014, 1289, 1292; Gehrlein BB 2014, 1539 ff.



<b>Die „besonderen“ Insolvenzanfechtungsgründe der §§ 130–132 InsO</b>			
	<b>§ 130 InsO</b>	<b>§ 131 InsO</b>	<b>§ 132 InsO</b>
<b>Anfechtungstatbestand</b>	Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht ( <b>kongruente Deckung</b> )	Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat ( <b>inkongruente Deckung</b> )	Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger <b>unmittelbar</b> benachteiligt
<b>Zeitraum der Vornahme des Rechtsgeschäfts und weitere Voraussetzungen</b>	<b>§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO</b> in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners + entspr. Kenntnis des Gläubigers	<b>§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO</b> im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag	<b>§ 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO</b> in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners + entspr. Kenntnis des anderen Teils
	<b>§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO</b> nach Eröffnungsantrag: Kenntnis des Gläubigers von Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag	<b>§ 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO</b> innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Eröffnungsantrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners	<b>§ 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO</b> nach Eröffnungsantrag; Kenntnis des anderen Teils bzgl. Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag
		<b>§ 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO</b> innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Eröffnungsantrag + Kenntnis des Gläubigers von der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger	
		<b>§ 130 Abs. 2 InsO</b> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag schließen lassen, reicht aus	<b>§ 131 Abs. 2 S. 1 InsO</b> Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen, reicht aus
<b>Kenntnis von Umständen</b>			
<b>Rechtshandlung gegenüber nahestehenden Personen (§ 138 InsO)</b>	<b>§ 130 Abs. 3 InsO</b> Vermutung der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags	<b>§ 131 Abs. 2 S. 2 InsO</b> Vermutung der Kenntnis der Benachteiligung des Insolvenzgläubigers	<b>§ 132 Abs. 3 InsO</b> § 130 Abs. 3 InsO gilt entsprechend

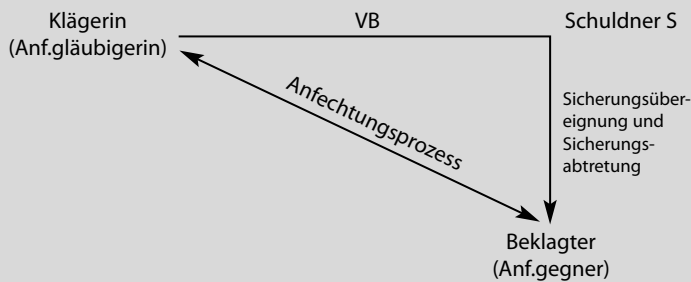
**Fall 12:**

Die klagende Bank nimmt den Beklagten aus Anfechtung nach dem AnfG auf Zahlung i.H.v. 100.000 € in Anspruch. Der Schuldner S, der eine Einzelfirma betrieb, hatte dem Beklagten nach Zahlungsrückständen im Januar zur Absicherung bestehender Forderungen aus Warenlieferungen den gesamten Warenbestand seiner Einzelfirma übereignet und sämtliche Forderungen abgetreten. Nachdem der Schuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Beklagten weiter in Rückstand geraten war, zog dieser unter Offenlegung der Globalabtretung die Forderungen ein und verwertete das Warenlager. Er erzielte einen Gesamterlös i.H.v. 25.000 €.

Im Juni wies das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse ab, vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 InsO. Im Juli gab der Schuldner die eidesstattliche Versicherung, vgl. § 802 a ZPO, mit dem Inhalt ab, über kein verwertbares Vermögen zu verfügen.

Die Klägerin erwirkte wegen ihrer Forderungen gegen den Schuldner einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid. Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel blieb erfolglos.

Mit ihrer im Oktober erhobenen Klage erklärt die Klägerin die Anfechtung der zugunsten des Beklagten bestellten Sicherheiten und trägt – unwidersprochen – vor, dass aus den Sicherheiten mindestens 50.000 € zu realisieren gewesen wären.

**A. Zulässigkeit der Klage**

515

**I. Allgemeine Prozessvoraussetzungen**

Hinsichtlich der **Ordnungsgemäßheit** der **Klageerhebung** gemäß **§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO** i.V.m. **§ 13 AnfG** – Stellung des richtigen **Klageantrags** – ergibt sich vorliegend die Besonderheit, dass die Zwangsvollstreckung in die – unterstellt – anfechtbar erworbenen Gegenstände aufgrund der zwischenzeitlichen Einziehung der Forderungen und der Verwertung des Warenlagers nicht mehr möglich ist, **§ 11 Abs. 1 S. 1 AnfG**.

Der Anspruch aus **§ 11 Abs. 1 S. 2 AnfG** i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989, 990 BGB ist danach durch **Wertersatz** in Geld zu erfüllen.

Der Klageantrag auf Zahlung ist somit ordnungsgemäß.

Hinsichtlich des Vorliegens der allgemeinen Prozessvoraussetzungen bestehen im Übrigen keine Bedenken.

## II. Besondere Prozessvoraussetzungen

Die **besonderen Prozessvoraussetzungen** des **§ 2 AnfG** – vollstreckbarer Schuldtitel, fälliger Anspruch und Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens – liegen vor. Weiterhin ist über das Vermögen des Schuldners auch **nicht** das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden, **§ 16 Abs. 1 AnfG**.

Die Klage ist danach zulässig.

## 516 B. Begründetheit der Klage

- I. Der Klägerin könnte ein schuldrechtlicher Anspruch auf **Wiederherstellung** der Zugriffslage gegen den Beklagten gemäß **§ 11 Abs. 1 S. 1 AnfG** zustehen.

Da die **Zwangsvollstreckung** durch die zwischenzeitliche Einziehung der Forderungen und der Verwertung des Warenlagers **nicht** mehr **möglich** ist, ist dieser Anspruch durch **Wertersatz** in **Geld** zu erfüllen, **§ 11 Abs. 1 S. 2 AnfG** i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989, 990 BGB.

Zu dessen Ermittlung ist der **Verkehrswert** maßgebend, den der Anfechtungsgegenstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Anfechtungsprozesses hat. Nach dem – unbestrittenen – Vortrag der Klägerin betrug der Verkehrswert der Sicherheiten mindestens 25.000 €.

- II. Als **Anfechtungsgrund** könnte **§ 3 Abs. 1 AnfG** in Betracht kommen.

1. Durch den Abschluss der Sicherungsverträge – sog. Deckungsgeschäfte – hat der Schuldner **Rechtshandlungen** vorgenommen.
2. Diese haben zu einer **Gläubigerbenachteiligung** geführt – es genügt eine **mittelbare** –, da ohne diese Sicherungsgeschäfte die Gläubiger des Schuldners in die an den Beklagten übertragenen Vermögenswerte hätten vollstrecken können.<sup>1326</sup>
3. Weiterhin muss der Schuldner die Rechtshandlungen mit dem **Vorsatz** vorgenommen haben, seine Gläubiger zu benachteiligen.
  - a) Dieser ist dann anzunehmen, wenn Beweggrund und Endzweck seiner Rechtshandlung ist, den Zugriff anderer Gläubiger auf seine Vermögenswerte zu verhindern. Es genügt sog. **bedingter Vorsatz**, der vorliegt, wenn der Schuldner das Bewusstsein gehabt hat, seine Handlungsweise könnte sich zum Nachteil aller oder einzelner Gläubiger auswirken, und wenn er diese Folge in Kauf nimmt.<sup>1327</sup> Er muss dagegen nicht die Benachteiligung gerade des bestimmten, jetzt anfechtenden Gläubigers erstrebt haben.<sup>1328</sup>
  - b) Ob der Schuldner S dieses Bewusstsein hatte, ist den Tatumständen zu entnehmen. Nach Abschluss der Sicherungsverträge im Januar hatte S keine Mittel mehr zur Verfügung, fällige Forderungen anderer Gläubiger zu befriedigen, sodass die Annahme naheliegt, dass er sich bewusst war, dass er

<sup>1326</sup> BGH WM 2000, 324, 326.

<sup>1327</sup> BGH ZIP 2015, 1447, 1449; 2014, 1639.

<sup>1328</sup> BGH ZIP 2015, 1447, 1449; 2014, 1639.

seine Gläubiger in absehbarer Zeit weder wird freiwillig befriedigen können werden, noch dass diese mit Erfolg die Zwangsvollstreckung betreiben können.

Die Klägerin als **Anfechtende** trägt grundsätzlich die **Darlegungs- und Beweislast** – wie auch für alle anderen Voraussetzungen des **§ 3 Abs. 1 AnfG** – für das Vorliegen des Vorsatzes des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen.<sup>1329</sup>

- c) Nach ganz h.M.<sup>1330</sup> greifen jedoch in den Fällen, in denen ein **illiquider Schuldner** einem **Gläubiger** eine sog. **inkongruente Sicherung** gewährt, die Grundsätze des **Beweises des ersten Anscheins** ein, mit der Folge, dass – tatsächlich – vermutet wird, dass der Schuldner das Bewusstsein hatte, seine übrigen Gläubiger infolge der Bevorzugung des einzelnen zu benachteiligen, und dass sein Wille auf die Benachteiligung gerichtet war.<sup>1331</sup> Die gewährte **Sicherheit** ist dann **inkongruent**, wenn der **Anfechtungsgegner** nach dem Grundgeschäft **keinen Anspruch** auf deren **Bestellung** hat<sup>1332</sup> (vgl. im Übrigen die Darstellung unter Rn. 200). Im vorliegenden Fall hatten der Schuldner und der Beklagte die Sicherungsverträge zur Sicherung bereits bestehender Kaufpreisforderungen des Beklagten abgeschlossen, ohne dass dies bei deren Begründung vereinbart worden war. Damit liegt ein sog. **inkongruentes Sicherungsgeschäft** vor. Da der Beklagte keine Tatsachen behauptet hat, die die tatsächliche Grundlage für das Eingreifen der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins ausräumen, ist vom **Vorsatz** des **Schuldners** zur **Gläubigerbenachteiligung** auszugehen.

4. Schließlich muss der andere Teil zum Zeitpunkt der Rechtshandlung Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners gehabt haben. Kenntnis erfordert **positives Wissen**; Kennenmüssen – auch grob fahrlässige Unkenntnis – genügt nicht.

517

Lässt sich der andere Teil vertreten, so ist bei gesetzlicher wie auch bei gewillkürter Vertretung grundsätzlich auf die Kenntnis des Vertreters abzustellen, vgl. jedoch § 166 Abs. 2 BGB.<sup>1333</sup>

Die **Darlegungs- und Beweislast** für die **Kenntnis** liegt auch hier – abgesehen von der Beweiserleichterung nach **§ 3 Abs. 1 S. 2 AnfG**<sup>1334</sup> – bei der Klägerin als **Anfechtender**.

Jedoch greifen auch hier bei Vorliegen eines sog. **inkongruenten Sicherungsgeschäfts** – wie hier – die Grundsätze des **Beweises des ersten Anscheins** für die Annahme der **Kenntnis** ein.

Der Beklagte wusste als Vertragspartner des Schuldners, dass dieser ihm **Sicherheiten** bestellte, auf die er nach dem Grundgeschäft **keinen Anspruch**

1329 BGH ZIP 1991, 807.

1330 BGH ZIP 2008, 714, 715; 2004, 1160; 2002, 1408; Huber § 3 Rn. 34.

1331 BGH a.a.O.

1332 BGH ZIP 2004, 1370.

1333 Palandt/Ellenberger § 166 Rn. 10 m.w.N.

1334 BGH ZIP 2008, 714, 716.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbaukosten .....	236	Aussonderungsgegenstand .....	194
Absonderungsberechtigte .....	199 ff.	Aussonderungsrecht .....	184
Gläubiger .....	501	Auszug aus der Insolvenztabelle.....	257
Absonderungsrecht .....	42, 199 ff.	Außergerichtliche Einigung .....	443
am beweglichen Gegenstand .....	205 ff.	<b>Bardeckung</b> .....	153
am unbeweglichen Gegenstand .....	200 ff.	Bargeschäfte .....	153
Abstimmungstermin .....	334	Bauleistungen .....	75
Abstraktes Schuldanerkenntnis .....	497	Beendigung des Insolvenzverfahrens .....	267 ff.
Abtretungserklärung .....	455	Benachrichtigung des Anfechtungs-	
Akzessorietät .....	76	gegners .....	524
Allgemeines Verfügungsverbot.....	22 ff.	Beraterhonorar .....	154
Altmasseverbindlichkeiten.....	270	Bereicherungsansprüche.....	237
Amtsspezifische Pflichten .....	102	Beschlagnahmewirkung des	
Amtstheorie .....	102	Eröffnungsbeschlusses .....	39
Anfechtung .....	103 ff.	Beschränkt dinglich Berechtigte .....	189
nach dem AnfG .....	490	Beschwerdegericht .....	4
Anfechtungsanspruch .....	183	Besondere Verjährungsfrist.....	399 f.
Anfechtungseinrede .....	491, 523	Bestandsaufnahme .....	289
Anfechtungsfristen .....	522 f.	Bestellung des Insolvenzverwalters .....	93
Anfechtungsgegner .....	502 ff.	Bestellung einer Sicherung .....	138
Anfechtungsgläubiger .....	492	Betriebliche Änderungen .....	85
Anfechtungsgrund .....	130 ff., 513 ff.	Bewegliche Sachen .....	81
Anfechtungsklage .....	491	Beweis des ersten Anscheins .....	516
Anfechtungsrecht .....	491 ff.	Beweislast .....	500, 516
Anhörungsverfahren.....	330, 332	Beweislastumkehr .....	520
Ankündigungsbeschluss .....	464	Bezugsrecht eines Dritten bei	
Anmeldung der Forderung .....	250	Versicherungsleistungen .....	174
Anspruch auf Duldung der Zwangs-		Bürgen .....	266
vollstreckung .....	504	in der Insolvenz des Hauptschuldners .....	266
Anspruch auf Herausgabe .....	189	Bürgschaft .....	76
Ansprüche des Anfechtungsgegners .....	183	<b>Darlegungslast</b> .....	500, 517
Antrag auf Restschuldbefreiung .....	455	Dept-Equity-Swap .....	309
Anwartschaftsrecht .....	79	Dienstverhältnis .....	85
Arbeitnehmer .....	85, 236	Differenzgeschäft .....	77
Arbeitseinkommen des Schuldners .....	451	Dingliche Rechtslage .....	73
Arbeitsrecht in der Insolvenz .....	85	Dinglicher Titel .....	498
Arbeitsverhältnis .....	85, 442	Doppelte Mehrheit.....	347
Arrest .....	56	Drittschuldner.....	214
Asset-Übertragungen.....	174	Drohende Zahlungsunfähigkeit .....	10, 42, 449
Aufgaben des Insolvenzverwalters .....	94	Duldung der Zwangsvollstreckung .....	494
Aufhebung des Insolvenzverfahrens .....	273, 378	<b>Eidesstattliche Versicherung</b>	
Auflassungsvormerkung .....	78, 504	des Schuldners .....	500
Aufnahme von Aktivprozessen .....	58	Eigentümer.....	184 ff.
Aufnahme von Passivprozessen .....	59 ff.	Eigentumsvorbehalt .....	79 f., 216
Aufrechnung .....	217 ff.	Eigenverwaltung .....	406 ff.
Aufrechnungslage .....	140, 221	Aufhebung .....	438
Auftrag .....	87	Gläubigerbeteiligung .....	410
Aufwendungsersatzanspruch .....	506	Rücknahme des Antrags .....	415 ff.
Ausfallforderung .....	242	Voraussetzungen .....	406 ff.
Auskunftsanspruch .....	112, 183	Vorbereitung einer Sanierung.....	418 f.
Auskunftspflicht .....	469		
Auslegungsverfahren .....	330		
Aussonderungsberechtigte.....	184 ff.		

Einschränkung der		Gerichtliches Schuldenbereinigungs-	
Aufrechnungsbefugnis .....	219 ff.	verfahren .....	444
Einstellung des Insolvenzverfahrens .....	267	Gerichtskosten.....	16
Einstweilige Verfügung .....	189	Gesamtgut einer fortgesetzten	
Eintragung der Feststellung .....	254	Gütergemeinschaft .....	489
Eintragungsbewilligung .....	69	Gesamtgut einer Gütergemeinschaft .....	489
Eintragungsfähigkeit .....	46	Gesamtgutinsolvenz .....	489
Einwendungen .....	254	Gesamtheit der Gläubiger.....	96
Einzelrechtsnachfolger .....	105	Gesamtrechtsnachfolger .....	105
Einzelzwangsvollstreckung.....	2	Gesamtschaden .....	97
gegen den Insolvenzschuldner .....	26	Gesamtschuld .....	266
Einziehung der geschuldeten Leistung .....	52	Geschäftsbesorgungsvertrag .....	87
Entscheidung des Insolvenzgerichts.....	456 ff.	Geschäftsführer ohne Auftrag .....	235
Einleitungsentscheidung.....	456 f.	Gesetzlich akzessorische	
Entscheidung über die		Gesellschafterhaftung .....	97
Restschuldbefreiung.....	474 ff.	Gewährleistungsverpflichtungen .....	74
Folgen der Erteilung der		Gewährung der Restschuldbefreiung .....	453 ff.
Restschuldbefreiung.....	479 ff.	Gläubigerbenachteiligung .....	130, 510
Rücknahme des Antrags .....	462	Gläubigerbenachteiligungsvorsatz .....	159 ff.
Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung		Gläubigergruppen .....	301
der Restschuldbefreiung.....	458 ff.	Gläubigerverzeichnis .....	102
Widerruf der Restschuldbefreiung .....	483 ff.	Gleichbehandlung .....	445
Erbbaurechtsverträge .....	82	Globaltitel .....	40, 42
Erbschaft .....	53	going-concern-Wert .....	94
Erfüllung einer Verbindlichkeit .....	521	Grundbucheintragung .....	48
Erfüllungsablehnung .....	64, 71 ff.	Grundbuchsperr .....	48
Erfüllungsanspruch des Vertragspartners .....	74	Grundpfandgläubiger .....	216
Erfüllungsübernahme .....	174	Grundsatz der Doppelberück-	
Erfüllungsverlangen .....	74	sichtigung .....	266
Erneute Insolvenz .....	322	Grundsatz der Gleichbehandlung .....	445
Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	42, 70	Grundsatz der Mehrfach-	
Eröffnungsbeschluss .....	40, 42	berücksichtigung .....	246 f.
Eröffnungsverfahren .....	42	Grundsatz der Priorität .....	213
Erörterungstermin.....	344	Grundstück .....	203
Ersatzabsonderung .....	216	Gruppenbildung der Gläubiger .....	299
Ersatzaussonderung .....	190 ff.	<b>Haftung des Insolvenzverwalters .....</b>	<b>102</b>
Erwerb eines Miteigentumsanteils an		<b>Haftung eines ausgeschiedenen</b>	
einem Grundstück .....	504	Kommanditisten .....	266
Eventualklage .....	132	Haftung mehrerer Wechselschuldner .....	266
<b>Fälligkeit der Forderung .....</b>	<b>499</b>	Haftungsbeschränkung des Erben .....	487
<b>Feststellungsklage des Insolvenz-</b>		Herausgabevollstreckung .....	40, 102
<b>  verwalters .....</b>	<b>42</b>	Hypothek .....	76
<b>Feststellungsverfahren .....</b>	<b>266</b>	<b>Inhalt des Anfechtungs-</b>	
<b>Finanzierung von Sanierungsplänen .....</b>	<b>322</b>	<b>  anspruchs .....</b>	<b>108 ff., 504 ff.</b>
<b>Finanztermingeschäft .....</b>	<b>77, 88</b>	<b>Inkongruente Deckung .....</b>	<b>137</b>
<b>Fixgeschäft .....</b>	<b>77, 88</b>	<b>Inkongruente Sicherung .....</b>	<b>516</b>
<b>Flexibler Null-Plan .....</b>	<b>443</b>	<b>Insolvenz</b>	
<b>Freihändige Veräußerung des Grundstücks .....</b>	<b>204</b>	des Mieters .....	83
<b>Freiwillige Sicherung fremder Schuld.....</b>	<b>174</b>	des Treugebers.....	186
<b>Gegenforderung .....</b>	<b>525</b>	des Treuhänders .....	186
<b>Gegenseitige Verträge .....</b>	<b>88</b>	des Vermieters .....	84
<b>Geldsummenanspruch .....</b>	<b>499</b>	des Vorbehaltsverkäufers .....	88
<b>Geltendmachung der Insolvenz-</b>		<b>Insolvenzanfechtung .....</b>	<b>103 ff., 320</b>
<b>  forderung .....</b>	<b>266</b>	<b>Insolvenzanfechtungsrecht .....</b>	<b>183</b>
<b>Geltendmachung des Anfechtungsrechts .....</b>	<b>183</b>	<b>Insolvenzantragspflicht .....</b>	<b>102</b>
<b>Generalvollstreckung .....</b>	<b>42</b>	<b>Insolvenzausfallgeld .....</b>	<b>85</b>

Insolvenzbeschlagn .....	23
Insolvenzfähigkeit .....	7
Insolvenzfest .....	79
Insolvenzforderung .....	71, 88
Insolvenzgläubiger .....	266
Insolvenzgrund .....	42
Insolvenzorgane .....	274
Insolvenzplan .....	275 ff.
Anderweitige Regelungen .....	318 f.
Annahme .....	335 ff.
Aufbau .....	289 ff.
Bestätigung .....	335, 359 ff.
Inhalt .....	289 ff.
Wirkungen .....	377 ff.
Insolvenzschuldner .....	43 ff.
Insolvenzstraftat .....	465
Insolvenztabelle .....	102
Insolvenzverwalter .....	89 ff.
Istmasse .....	39
<b>Kauf unter Eigentumsvorbehalt .....</b>	<b>79</b>
Kongruente Deckung .....	149
Kopfmehrheit .....	445
Kosten des Insolvenzverfahrens .....	234
Kostenvorschuss .....	17
Kreditrahmen .....	322
<b>Lebensversicherung .....</b>	<b>118</b>
Leistungserfolg .....	66
Liquidationsplan .....	277
Lohnsteuer .....	122
Löschung einer Auflassungs- vormerkung .....	78
Löschungsklauseln .....	88
<b>Masseanspruch .....</b>	<b>74</b>
Massegläubiger .....	501
Masseschuld .....	88
Masseunzulänglichkeit .....	282
Masseverbindlichkeit .....	70, 183, 427
Materielle Ausschlussfrist .....	518
Mehraktige Erwerbstatbestände .....	47
Mehraktiges Rechtsgeschäft .....	142
Mietverhältnis .....	81 ff.
Minderheitenschutz .....	364 ff.
Mitschuldner .....	384
Mittelbare Gläubigerbenachteiligung .....	183
Mittelbare Zuwendung .....	116
Mitwirkungspflicht .....	469
bei der Auflassung .....	65
Modifizierte Erlöschentheorie .....	70, 88
<b>Nachlassinsolvenzverfahren .....</b>	<b>487</b>
Nachrangige Insolvenzgläubiger .....	266
Nachtragsverteilung .....	265
Natürliche Person .....	450
Nebenpflichten .....	74
Neuerwerb .....	39
Neugläubiger .....	480
Neumasseverbindlichkeiten .....	270
Nichterfüllungseinrede .....	88
Nichtigkeitsklage .....	4
Nichttragige Insolvenzgläubiger .....	266
Notverkauf .....	174
Null-/Fast-Null-Plan .....	443
<b>Objektive Gleichwertigkeit .....</b>	<b>521</b>
Obliegenheiten des Schuldners .....	463
Obstruktionsverbot .....	350
Oktroyierte Masseverbindlichkeiten .....	24, 233
<b>Pachtverhältnis .....</b>	<b>81</b>
Partei kraft Amtes .....	45
Personenidentität von Darlehensnehmer und Sicherungsgeber .....	497
Persönliche Haftung eines Gesellschafters .....	102
Persönliche Haftungsübernahme .....	496
Pfandrecht .....	216
Pfändung künftiger Forderungen .....	118
Pfändungspfandrecht .....	122
Pflichtteilsanspruch .....	53
Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters .....	235
Planinitiative .....	285
Planverfahren .....	282
Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters .....	135
Prozesshandlungen .....	235
des Insolvenzverwalters .....	235
Prozesskostenhilfe .....	96
Prozessverbot .....	274
Prüfung der angemeldeten Forderungen .....	102
Prüfungstermin .....	253
<b>Qualitätssprung .....</b>	<b>70</b>
<b>Rangfolge .....</b>	<b>213</b>
Recht auf bevorzugte Befriedigung .....	199
Recht der freien Nachforderung .....	274
Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen .....	33
Rechtshandlung des Schuldners .....	508
Rechtsmittel .....	411
Rechtsnachfolger .....	503
Rechtsschutzinteresse .....	7
Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	89
Rechtsvorgänger .....	503
Regelinsolvenzverfahren .....	442
Restitutionsklage .....	4
Restschuldbefreiung .....	453 ff.
Rückgewähranspruch .....	109
Rücknahmekosten .....	236
Rückschlagsperre .....	30, 140
Rücktritt vom Vertrag .....	70
<b>Sachmithaftung massefremder         Gegenstände .....</b>	<b>266</b>
Sachwalter, vorläufiger .....	423
Sanierung .....	279

Scheckzahlung.....	130	Vereinfachtes Insolvenzverfahren .....	448 ff.
Schenkungsanfechtung .....	521	Verfügungsbefugnis .....	102
Schornsteinhypothek.....	122	Verjährte Forderung.....	245
Schuldenbereinigungsplan .....	443	Verkehrswert .....	505
Schuldenbereinigungsverfahren .....	444	Vermächtnis .....	53
Schuldübernahme.....	174	Vermögensrechtlicher Anspruch .....	266
Schuldversprechen .....	497	Vermögensübersicht .....	102
Schutzschirmverfahren.....	420, 428 ff.	Vermögensverschwendung .....	468
Schwacher vorläufiger Verwalter .....	42	Versagung der Restschuldbefreiung .....	464 ff.
Sicherung eigener Schulden .....	521	Versagungsgründe .....	464
Sicherung fremder Schulden .....	521	Verstrickung .....	39
Sicherungsmaßnahmen .....	42	Verträge des Insolvenzschuldners .....	63 f.
Sicherungsübereignung .....	216	Vertragsanfechtung .....	512
Sicherungsübertragung .....	206	Verwaltung und Verwertung der Masse .....	102
Sicherungszession .....	206	Verwaltungsbefugnis	
Sofortige Beschwerde .....	4	des Schuldners .....	280
Sollmasse .....	39	des Insolvenzverwalters.....	97
Sonderrechtsnachfolger .....	502	Verwertungserlös .....	213
Sondervorteil .....	97	Verzögerung der Verwertung.....	211
Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	235 ff.	Verzugszinsen .....	74
Starker vorläufiger Verwalter .....	42	Vollmacht .....	87
Stiller Gesellschafter .....	130	Vollstreckbarer Schultitel .....	493
Stimmenkauf.....	363	Vollstreckungserinnerung .....	29
Stundung der Verfahrenskosten .....	450	Vollstreckungsgegenklage .....	42
Stundungsvereinbarung.....	221	Vollstreckungsschutz .....	18
Summenmehrheit .....	445	Vorausabtretung .....	118
<b>Teilbare Leistungen .....</b>	<b>75</b>	Vorauspfändung .....	118
Teilerlass von Insolvenzforderungen .....	319	Vorausverfügungen .....	84
Teilleistungen .....	88	Vorbehaltseigentümer .....	188
Tilgung fremder Schulden.....	174	Vorläufiger Insolvenzverwalter .....	42
Treuhänder .....	105, 185, 451	Vorläufiges Bestreiten.....	255
Treuhandperiode .....	451	Vormerkung .....	78
Treuhandverhältnis.....	185 ff.	Vorprüfungsverfahren.....	330 f.
<b>Überschuldung .....</b>	<b>11</b>	Vorrangige Befriedigung.....	322
Umrechnung von Forderungen.....	244	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung .....	130
Unbewegliche Sachen und Räume .....	82	Wahlrecht des Insolvenzverwalters .....	79
Unechte Freigabe .....	210	Wechselzahlung.....	118
Unentgeltliche Leistung .....	110, 507	Wertersatz in Geld .....	109, 505
Unentgeltlichkeit .....	130	Wertverbesserungen .....	506
Ungerechtfertigte Bereicherung.....	198	Wertverlust .....	203
Unmittelbare Gläubiger-		Widerruf der Restschuldbefreiung .....	483
benachteiligung .....	156, 183, 512	Wiederauflebensklauseln .....	394
Unrichtige oder unvollständige Angaben .....	466	Willensbetätigung mit Rechtswirkung .....	508
Unrichtige Tabelleneintragungen.....	254	Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses.....	34
Unterbrechung des anhängigen Prozesses .....	57	Zahlung fremder Schulden .....	521
Unterlassen .....	508	Zahlungsstockung .....	9
Untersagung/einstweilige Einstellung		Zahlungsunfähigkeit .....	9, 42
der Zwangsvollstreckung .....	42	Zerschlagungswert.....	94
Unterscheidbarkeit bei Geldleistungen .....	197	Zurückbehaltungsrecht .....	88, 216
Unwirksamer Rechtserwerb.....	44	Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	321
Unzulänglichkeit des Schuldner-		Zuwendung an einen Dritten .....	105
vermögens .....	500	Zwangsvollstreckungserinnerung .....	27
<b>Verbindlichkeiten aus gegenseitigen</b>			
Verträgen.....	236		
Verbraucherinsolvenzverfahren .....	442 ff.		